

Formblatt

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Bereich Verbindliche Bauleitplanung die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Stahnsdorf	
	Flächennutzungsplan	
X	Bebauungsplan	Nr. 5 „Grundstücke Stolper Weg / Reiher Weg“
	vorhabenbezogener Bebauungsplan	
	Sonstige Satzung	
	Fristablauf für die Stellungnahme am:	28.04.2017

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Landesbetrieb Forst Brandenburg -Untere Forstbehörde-

Absender	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Datum:.	05.05.2017
	- Untere Forstbehörde-	Tel.:	0331/ 879189
	Oberförsterei Potsdam	Fax.:	0331/ 275484350
	Heinrich-Mann-Allee 93a	Bearbeiter/in:	Herr Hendtke
	14478 Potsdam	Az.:	LFB 15.03-7026-31/09/17/Gü

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG¹. In der Gemarkung Güterfelde, Flur 1 sind die Flurstücke 198, 236 tlw., 256 bis 261, 323 bis 328, 329 tlw., 347, 348, 352 und 973 abzüglich versiegelter Gebäudegrundflächen und Teilflächen von öffentlichen Wegen Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

b) Rechtsgrundlagen:

¹Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), in der geltenden Fassung

²Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der geltenden Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Für die o.g. Waldflurstücke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes zu Wohnbauflächen geschaffen werden. Die dabei überplante Waldfläche erfordert im weiteren Bauplanungsverfahren eine dauerhafte Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG. Es bestehen zwei Möglichkeiten die geplante Waldinanspruchnahme entsprechend § 8 LWaldG zu regeln.

- 1.) Waldrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans, in dem schon im Bebauungsplan die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG festgesetzt werden. Dies würde ein anschließendes Waldumwandlungsverfahren entbehrlich machen.
- 2.) Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB², der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldrechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festgesetzt, so kann die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.

Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Kompensationsverhältnis werden im weiteren Verfahren durch die untere Forstbehörde ermittelt. In jedem Falle wäre der Verlust der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Mindestverhältnis von 1:1 durch eine Erstaufforstung zu kompensieren. Ein darüber hinausgehendes Kompensationsverhältnis wird in Abhängigkeit der vorhandenen Waldfunktionen ermittelt und kann neben einer Erstaufforstung auch durch waldgestaltende Maßnahmen realisiert werden. Der Eingriff ist möglichst in der Nähe der Waldumwandlung zu kompensieren, wobei der Suchraum für EA-Maßnahmen auf den Naturraum „Mittlere Mark“ beschränkt ist.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Auftrag

05.05.17 

Datum, Unterschrift

Hendtke
Leiter der Oberförsterei